

## 1. Art und Umfang der Lieferung

Die Stadtwerke Geesthacht GmbH (nachstehend „Stadtwerke“ genannt) beliefert die Verbrauchsstelle des Kunden mit elektrischer Energie (Strom) in Niederspannung bis ca. 15.000 kWh pro Kalenderjahr. Eine Weiterleitung an Dritte ist dem Kunden nicht gestattet.

## 2. Laufzeit, Kündigung

2.1. Der Stromlieferungsvertrag tritt zu dem in der Auftragsbestätigung (Annahme) genannten Datum in Kraft (in der Regel am 1. des auf den Auftragseingang folgenden übernächsten Monats, jedoch nicht früher als zu dem vom Kunden im Auftrag genannten Termin). Wenn Vertragsbeginn der 1. eines Monats ist, so hat der Vertrag zunächst eine Laufzeit von 6 Monaten. Sofern Vertragsbeginn nicht der 1. eines Monats ist, so läuft der Vertrag zunächst bis zum Ende des auf den Vertragsbeginn folgenden 6. Monats.

Der Vertrag verlängert sich jeweils um einen Monat, wenn er nicht mindestens vier Wochen vor dem Ende des Kalendermonates gekündigt wird.

2.2. Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.

2.3. Bei einem Umzug ist der Kunde entsprechend § 20 StromGVV berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

2.4. Der Kunde erteilt den Stadtwerken für alle fälligen Zahlungen (für Strom) eine Einzugsermächtigung, sofern im Antragsformular nichts anderes vereinbart wird. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen sind die Stadtwerke berechtigt, den Sondervertrag fristlos zu kündigen.

## 3. Preise

3.1. Die angegebenen Preise enthalten die Kosten für die Energielieferung, Netzentgelte, Entgelt für die Messung und Abrechnung, die Konzessionsabgabe, die Stromsteuer (zzt. 2,05 Ct/kWh), Mehrbelastung aus dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) und Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG). Sollten sich nach Vertragsabschluss Steuern, Gebühren, Abgaben, Umlagen, Auflagen oder ähnliche Belastungen auf die Stromerzeugung, den Strombezug, die Stromfortleitung oder den Stromverkauf kostensteigernd oder kostenmindernd auswirken, erhöhen oder vermindern sich die Preise entsprechend.

3.2. Die Preisanpassung, die nicht Folge einer gesetzlichen Maßnahme ist, muss den Kunden mindestens sechs Wochen vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt werden, wobei der Kunde dann das Recht hat, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des der Bekanntmachung folgenden Kalendermonats zu kündigen.

bitte wenden >

*Viel Service ganz nah*

#### 4. Verschiedenes

- 4.1. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten für die Lieferung der elektrischen Energie im Übrigen die Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Strom-Grundversorgungsverordnung-StromGVV) und die Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke zur StromGVV in der jeweiligen gültigen Fassung, die unter [www.stadtwerke-geesthacht.de](http://www.stadtwerke-geesthacht.de) eingesehen beziehungsweise abgerufen werden kann.
- 4.2. Die Stadtwerke sind als Lieferant bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung von der Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Ansprüche wegen solcher Versorgungsstörungen können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.
- 4.3. Die Stadtwerke sind über Ziffer 3.2 hinaus berechtigt, den Vertrag zum 1. des Monats zu ändern. Eine solche Änderung muss dem Kunden mindestens sechs Wochen vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt werden. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende des der Bekanntmachung folgenden Kalendermonats zu kündigen.
- 4.4. Die Stadtwerke sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Der Kunde ist für diesen Fall berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zum Übertragungszeitpunkt zu kündigen, der dem Kunden vorab rechtzeitig schriftlich mitgeteilt wird.
- 4.5. Der Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Lübeck, soweit sie nicht an die Übergangsstelle gebunden sind.
- 4.6. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen berührt den Bestand des Vertrages im Übrigen nicht.

Stand: Februar 2011

*Viel Service ganz nah*

**Stadtwerke Geesthacht GmbH**

ENERGIE & WASSER

